



An das Wohnsitzfinanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Sehr geehrte Damen und Herren!
Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.
Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß § 30 q Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.
Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen

Ablagenummer

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für das Kalenderjahr

Angaben zur antragstellenden Person

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ▼

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer		
DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)			

Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe (gleiches Konto wie für die Auszahlung der Familienbeihilfe)

Girokonto/Postscheckkonto	des Spar-/Kreditinstitutes	Bankleitzahl
---------------------------	----------------------------	--------------

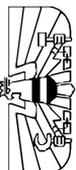
Angaben zum Ehepartner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, bzw. zum Lebensgefährten

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶	Geburtsdatum
DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)			

Für nachstehendes Kind beantrage ich die Gewährung einer Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶	Geburtsdatum
Postleitzahl	Hauptwohnort, Straße, Haus- u. Türnummer		
Postleitzahl	Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird, Straße, Haus- u. Türnummer		
Bezeichnung und Anschrift der betrieblichen Ausbildungsstätte lt. Lehrvertrag, an der das Kind im oben angegebenen Kalenderjahr Lehrling war			

<http://www.bmsg.gv.at>
<http://www.bmf.gv.at>



Der Weg zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte wurde zurückgelegt vom — bis	an Tagen/Woche	Der Weg zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte wurde zurückgelegt vom — bis	an Tagen/Woche
Wohnung und betriebliche Ausbildungsstätte liegen innerhalb eines Ortsgebietes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Länge des kürzesten Weges zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte in einer Richtung	km	davon Strecke, die von einem Verkehrsmittel befahren wurde, das der Lehrling unentgeltlich benutzen konnte	km
Grund, warum der Lehrling dieses Verkehrsmittel nicht benutzen konnte			

Ich versichere, die Erläuterungen gelesen und die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft werde — sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist —, wenn ich die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht beziehe. Auch der Versuch ist strafbar.

Bevollmächtigter Vertreter/Bevollmächtigte Vertreterin (Name, Anschrift und Telefonnummer)
--

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Bezeichnung und Anschrift der betrieblichen Ausbildungsstätte lt. Lehrvertrag

An das zuständige Finanzamt

Datum

Bestätigung des Arbeitgebers (Lehrberechtigten)

Gebührenfrei gemäß § 30 q Abs. 2 FLAG 1967

Wir bestätigen, dass der Lehrling

Familiename des Lehrlings	Vorname
Staatsbürgerschaft	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer

im Kalenderjahr	vom — bis
-----------------	-----------

ausgebildet wurde in unserer betrieblichen Ausbildungsstätte

in (Anschrift)

Anzahl der Tage pro Woche, an denen der Lehrling ausgebildet wurde
--

Der Lehrling besuchte die betriebliche Ausbildungsstätte regelmäßig

<input type="checkbox"/> von seinem Wohnort aus	<input type="checkbox"/> von einer Zweitunterkunft am Betriebsort oder in der Nähe davon aus
---	--

Der Berufsschulbesuch erfolgte

wochentlich an	
<input type="checkbox"/> Tagen	
blockmäßig vom — bis	und vom — bis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift und Firmenstempel

Erläuterungen

- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge eine Bestätigung des Lehrberechtigten des Lehrlings vorgelegt wird, aus der hervorgeht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat gewährt, in dem der Lehrling auf Grund eines gültigen Lehrverhältnisses in Ausbildung steht, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für neun Monate. Liegen infolge Wechsels des Lehrverhältnisses in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 6), so wird der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Kalenderjahr nur einmal, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres, gewährt.
- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

1. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deswegen nicht bezahlt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.Wird die Familienbeihilfe gemäß § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern an eine andere Person ausgezahlt, so hat nur die andere Person Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben auch Vollwaisen, denen

 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) denen Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

2. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1) als Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

Daher sind nicht alle Jugendlichen in einer beliebigen Aus- oder Weiterbildung begünstigt, sondern in erster Linie Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes. Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist auch für die Lehrlinge nach den einschlägigen Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

Für den beantragten Zeitraum muss mittels protokollierter Lehrvertrages der Nachweis erbracht werden, daß der Jugendliche für den beantragten Zeitraum in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht bzw. gestanden hat.

Unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Jugendlicher kann für diese, sofern für sie die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die Fahrtenbei-

hilfe für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, wenn sie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb im Sinne des § 29 BAG bzw. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG absolvieren und diese Zeit **als Lehrzeit angerechnet wird**.

3. Voraussetzung für die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist außerdem die regelmäßige Zurücklegung des Weges zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte (mindestens dreimal pro Woche in jeder Richtung).

Wird der Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsstätten desselben Unternehmens abwechselnd eingesetzt, gilt als maßgeblicher Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte der Weg zwischen der Wohnung und der im Lehrvertrag ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte. Sind im Vertrag mehrere betriebliche Ausbildungsstätten ausgewiesen, ist jene Betriebsstätte maßgebend, in welcher die Ausbildung des Lehrlings überwiegend erfolgt ist.
4. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.
5. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht für den Teil des Weges zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Lehrling unentgeltlich benutzen kann, wenn dem Lehrling die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Die Höhe der Fahrtenbeihilfe richtet sich in diesem Fall nach der Länge der Reststrecke, für die dem Lehrling kein Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung steht; die Reststrecke muss aber mindestens 2 km pro Fahrtrichtung betragen (Ausnahme siehe Punkt 4).

Eine Wahlmöglichkeit zwischen unentgeltlicher Beförderung und dem Bezug der Fahrtenbeihilfe besteht nicht. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist für regelmäßige Fahrten der Lehrlinge nur zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. **Fallweise Fahrten** der Lehrlinge zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte (z. B. Fahrten nur an einzelnen Wochentagen aus beruflichen Gründen oder Familien-

heimfahrten an freien Tagen) sowie **Fahrten zur und von der Berufsschule** sind **nicht** Gegenstand der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Wie hoch ist die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

6. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung

- a) bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird 5,1 Euro monatlich,
- b) über 10 km 7,3 Euro monatlich.

Zu beachten ist, dass die angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte innerhalb eines Kalendermonats nur während einer Woche zurückgelegt wird.